

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2
UVPG, Kreis Euskirchen, Der Landrat
Az. 10133/2021, 10134/2021, 10135/2021



Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit
Folgendes bekannt gegeben:

Die Fp Lux Wind GmbH & Co. Dahlem KG hat folgendes Vorhaben in den
Windparks „Dahlem I, II, III“ auf den Grundstücken Gemarkung Kronenburg, Flur
1, Flurstück 16, 25, 26, 27, 29 und Gemarkung Baasem, Flur 1, Flurstück 39, 51
und Flur 2, Flurstück 1 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer
Genehmigung (Änderungsgenehmigung) zur Umrüstung der Nachtkennzeichnung
auf eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) der Windenergieanlagen.
Gemäß § 9 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 UVPG ist für ein
derartiges Vorhaben, der Änderung einer bestehenden Windfarm eine allgemeine
Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen
nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht
besteht. Das Vorhaben der Umrüstung auf eine bedarfsgerechte
Nachtkennzeichnung (BNK) dient der Reduzierung der Lichtemissionen und somit
einer erhöhten Bevölkerungsakzeptanz.

Gemäß der Nr. 3 der Anlage 3 UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines
Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser,
Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine
erheblichen negativen Umwelt Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu
erwarten. Durch die Anbringung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung
entstehen auf diese Schutzgüter keine geänderten Auswirkungen, als die bereits im
ursprünglichem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
betrachteten. Die bereits betrachteten Auswirkungen verringern sich deutlich und
sind nicht als erheblich einzustufen.

Darüber hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch,
insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten.

Durch die Installation der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung werden die
Befeuerungsanlagen der WEA nur eingeschaltet, wenn sich ein entsprechendes
Flugobjekt im Umfeld der WEA befindet. Dadurch erfolgt eine deutliche
Reduzierung der Lichtimmissionen. Die Auswirkungen werden somit durch die
Änderung verringert. Weitergehende Auswirkungen der WEA wurden bereits im
ursprünglichen Genehmigungsverfahren abschließend betrachtet.

Es liegen insgesamt keine potentiell erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen
vor, die zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig
anfechtbar.

Euskirchen, den 14.02.2022 im Auftrag gez. Scheipers
